

Waldordnung der Gemeinde Vaz/Obervaz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Zweck Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde.

Art. 2

Grundsatz Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können.

Art. 3

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

II. VERWALTUNG

Art. 4

Organisation Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst oder kann sich für die Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Gemeinden zu einem gemeinsamen Forstrevierverband zusammenschliessen.

Art. 5

Verwaltung und Aufsicht Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Gemeindevorstandes ist Waldchef.

Art. 6Gemeinde-
vorstand

¹Unter Vorbehalt allfälliger anderslautender Revierstatuten ist der Gemeindevorstand verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Er

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) wählt den Revierförster;
- c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;
- d) überwacht die Betriebsführung;
- e) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;
- f) vergibt ausserordentliche forstliche Arbeiten;
- g) vergibt die Arbeiten forstlicher Projekte;
- h) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

²Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 7

Waldchef

Der Waldchef:

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand, im Gemeinderat und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergebung ausserordentlicher forstlicher Arbeiten;
- e) genehmigt das Jahresprogramm;
- f) erstellt zusammen mit dem Revierförster das Budget;
- g) vergibt zusammen mit dem Revierförster die forstlichen Arbeiten;
- h) tätigt zusammen mit dem Revierförster die Holzverkäufe und Holzabgaben;

- i) setzt zusammen mit dem Revierförster den Abgabepreis für Taxholz fest.

Art. 8

Revierförster/
Betriebsleiter

¹Der Revierförster wird nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt und besoldet.

²Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen und gemäss Stellenbeschrieb.

III. WALDBEWIRTSCHAFTUNG

Art. 9

Grundlagen

Die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen erfolgt nach den Bestimmungen der forstlichen Planung, dem eidg. und kant. Waldgesetz und deren Ausführungserlassen.

Art. 10

Jahres-
programm

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und nach dem Budget.

Art. 11

Arbeits-
sicherheit

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der SUVA durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Art. 12

Holzschutz Wo es aus phytosanitärischen Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Art. 13

Infrastruktur Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Art. 14

Benützung
der
Waldstrassen ¹Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidg. und kant. Waldgesetz erlaubt.

²Weitere Ausnahmen regelt die Gemeinde in einem Reglement.

IV. WALDPRODUKTE UND WALDLEISTUNGEN**1. Holzverkäufe****Art. 15**

Vermarktung Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Waldchef und Revierförster nach den Grundsätzen der „Schweizerischen Holzhandelsgebräuche“ getätigt.

Art. 16

Stockverkäufe Verkäufe ab Stock bedürfen der Zustimmung des Kreisforstamtes. Die erforderlichen Schlagvorschriften sind vertraglich festzulegen.

2. Interner Verbrauch

Art. 17

Interner Verbrauch Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

3. Taxholz

a) Allgemeines

Art. 18

Begriff Als Taxholz gilt das von der Gemeinde zu einem reduzierten Preis abgegebene Nutz- und Brennholz.

Art. 19

Berechtigung Berechtigt für den Bezug von Taxholz sind:
Für Nutzholz: In der Gemeinde wohnhafte Bürger und niedergelassene Schweizer.
Für Brennholz: Alle Gemeindeeinwohner.

Art. 20

Abgabe Das Taxholz ist normalerweise den ordentlichen Schlägen oder den Zwangsnutzungen zu entnehmen. Die Abgabe ab Stock ist verboten.

Art. 21Aufrüsten/
Transport

Die Gemeinde ist für die Aufrüstung und den Transport des Taxholzes verantwortlich. Die Abgabe erfolgt in der Regel an fahrbarem Weg. Für Lieferungen franko Haus werden die Selbstkosten verrechnet.

Art. 22

Abfuhrtermin

Innert Jahresfrist nicht abgeführtes Holz fällt ohne Rückvergütung an die Gemeinde zurück.

Art. 23Verwendungs-
ort/Handel/
Tausch

Taxholz darf nur auf Gebiet der Bezugsgemeinde verwendet werden. Der Handel mit Taxholz ist verboten. Der Abtausch von Taxholz bedarf der besonderen Bewilligung des Waldchefs.

Art. 24

Reklamationen

Allfällige Reklamationen betreffend Menge und Qualität sind vor Abfuhr des Holzes, spätestens aber 14 Tage nach der Zuteilung, schriftlich beim Revierforstamt anzubringen. Nach diesem Termin entfällt, ausser bei versteckten Mängeln, die Verantwortung der Gemeinde.

*b) Nutzholz***Art. 25**

Gesuche

Gesuche um Abgabe von Bauholz sind unter Angabe des Verwendungszweckes und unter Beilage eines Holzrodels schriftlich bis am 1. März dem Revierforstamt einzureichen. Waldchef und Revierförster entscheiden über die Gesuche.

Art. 26

Abgabepreis Der Abgabepreis setzt sich aus Rüstkosten und Taxe zusammen. Die Taxe beträgt für Bürger 40 %, für niedergelassene Schweizerbürger 50 % des Handelswertes am Stock.

Art. 27

Bezugsmenge ¹Für Neu- und Umbauten sowie für Reparaturen kann pro 20-jähriger Periode maximal 40 m³ Nutzholz bezogen werden. Erfordert es der Hiebsatz, so kann diese Menge gekürzt werden.

²Wird für ein Bauvorhaben mehr Holz benötigt, so kann die zusätzliche Menge zum Handelspreis bezogen werden.

Art. 28

Holzart Normalerweise wird Fichten- oder Tannenholz abgegeben. Lärchenholz wird nur für Verwendungszwecke abgegeben, für die sich Fichten- oder Tannenholz nicht eignet.

Art. 29

Ein-schränkungen Für subventionierte Bauvorhaben sowie für Gebäude, welche ausschliesslich dem Gewerbe, dem Handel und dem Fremdenverkehr dienen, wird kein Taxholz abgegeben.

Art. 30

Verwendung Bezogenes Nutzholz ist dem bewilligten Zweck entsprechend innert einer Frist von zwei Jahren zu verwenden. Für Holz, das nicht fristgerecht oder zu einem anderen Zweck verwendet wurde, ist nebst Busse die Differenz zum vollen Handelspreis nachzuzahlen.

Art. 31

Handänderung Wer ein mit Taxholz erstelltes Gebäude innert 20 Jahren an einen Auswärtigen verkauft, hat die Differenz zum vollen Handelswert nachzuzahlen. Massgebend ist der Zeitwert.

Art. 32

Zaunholz Für die Erstellung und den Unterhalt notwendiger Zäune wird Holz zur Taxe des OF-, U- oder Kleinnutzholzsortimentes abgegeben. Für Güterkomplexe, für welche seitens der Gemeinde keine Einzäunungspflicht besteht, wird Zaunholz nur zum Handelspreis abgegeben.

*c) Brennholz***Art. 33**

Gesuche Anmeldungen zum Bezuge von Brennholz sind schriftlich beim Revierforstamt einzureichen. Der Anmeldetermin wird jeweils öffentlich bekanntgegeben.

Art. 34

Abgabepreis Brennholz wird zu einem handelsüblichen Preis abgegeben.

Art. 35

Bezugsmenge Der Revierförster legt unter Berücksichtigung der Betriebsplanung jährlich die Gesamtbezugsmenge fest. Diese wird auf die eingegangenen Gesuche aufgeteilt.

Art. 36

Sortimente Die Abgabe erfolgt in langer Form oder in Sterform. Wünscht der Bezüger weitere Aufarbeitung, so erfolgt dies zum Selbstkostenpreis.

4. Leseholz

Art. 37

Begriff Als Leseholz gilt stehend dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Stockdurchmesser, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke.

Art. 38

Berechtigung Leseholzberechtigt ist, wer eine vom Revierforstamt ausgestellte Leseholzkarte besitzt. Es wird eine Gebühr von Fr. 10.00 pro Jahr erhoben. Die Leseholzkarte berechtigt zudem das Befahren der Waldstrassen mit Motorfahrzeugen für das Rüsten und den Abtransport des Holzes.

Art. 39

Abfuhr Im Wald gerüstetes Leseholz ist mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen. Es ist bis zum Jahresende abzuführen.

Art. 40

Freigabe Das Sammeln von Leseholz in Jahresschlägen wird durch das Revierforstamt zu bestimmten Terminen zur Nutzung freigegeben.

5. Nebennutzungen

Art. 41Christbäume,
Deckreisig

¹Christbäume und Deckreisig dürfen nur mit Zustimmung des Revierförsters geschnitten werden.

²Der Revierförster sorgt für eine geordnete und zweckmässige Bereitstellung und Abgabe.

Art. 42Gemeinwirt-
schaftliche
Leistungen

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

V. SCHUTZ VOR BEEINTRÄCHTIGUNGEN

Art. 43

Beweidung

¹Der Weidgang des Schmalviehs ist in allen Waldbeständen gänzlich verboten. Der Weidgang von Grossvieh ist auf die gemäss rechtskräftiger Wald-Weideausscheidung bestimmten Flächen zu beschränken. In den übrigen Waldungen ist jeglicher Weidgang untersagt.

²Die Pflege der bestockten Weiden hat im Einvernehmen mit dem Forstamt zu erfolgen.

Art. 44

Feuer

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Art. 45

Campieren Das Campieren im Wald ist mit Ausnahme auf den eigens dafür bezeichneten Plätzen verboten.

Art. 46

Dünger Das Ausbringen von Mist auf bestockte Weiden ist bewilligungspflichtig. Die Verwendung von Jauche, Klärschlamm und Handelsdünger ist verboten.

VI. STRAFBESTIMMUNGEN**Art. 47**

Zuständigkeit Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 48

Bussen Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.

Art. 49

Fälligkeit,
Rechtsmittel ¹Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussenverfügung an die Gemeindekasse zu bezahlen.

²Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochenen Bussen steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 50

Anzeigepflicht Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

VII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 51

Aufhebung
bisherigen
Rechts Die Waldordnung vom 28. August 1977 sowie frühere Gemeindebeschlüsse, welche den Bestimmungen dieser Waldordnung widersprechen, werden aufgehoben.

Art. 52

Inkrafttreten Diese Waldordnung tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung und nach Genehmigung durch die Regierung in Kraft.

An der Urnenabstimmung vom 3. November 1996 genehmigt
Von der Regierung genehmigt am 17. Dezember 1996